OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651984/4/FP

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. H Z, geb. x, x, x, vertreten durch Dr. F D, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Jänner 2021, GZ: BHLLBSS-2020-66344/5-GIN, betreffend die Abweisung eines Antrages auf (Wieder-) Erteilung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Bf auf Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung nach Erlöschen infolge Ablaufs der Befristung zum 31. Oktober 2020, ab.
Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass der Bf alkoholabhängig sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welchem auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass bei ihm eine Alkoholabhängigkeit tatsächlich vorliege, allerdings sei die von der Behörde daraus gezogene rechtliche Beurteilung nicht zutreffend. Er habe lediglich einen kurzen Rückfall gehabt. Es hätte ausgereicht, weiter Auflagen zu erteilen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Februar 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung.
In dieser hat die Behörde zwei Haaranalysebefunde vorgelegt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 17. September 2020 die Verlängerung seines bis dahin befristeten Führerscheins beantragt.
Die von ihm vorgelegte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L vom 13. November 2020 ist nicht befürwortend.

Sie lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„[...] DIAGNOSE:
- Abhängigkeit von Alkohol
- St. p. pAVK
- Art. Hypertonie
- Depressive Störung- dzt. leicht-/mittelgradig

ZUSAMMENFASSUNG:
Bei der aktuellen Untersuchung war er leicht- mittelgradig depressiv, ohne Hinweise für eine erhöhte Suizidalität.

Trotz der affektiven Störung besteht derzeit keine antidepressive Therapie. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit und der letzte Alkoholrückfall war 10/2020.
Sollten die aktuellen Behandlungsmaßnahmen nicht reichen, wäre eine stationäre oder tagesklinische Entwöhnungstherapie sinnvoll.
Aufgrund der wiederholten Rückfälle 07 und 10/20 ist vor Erlangung der Fahrtauglichkeit ein Abstinenznachweis von 6 Monaten nötig und anschließend nur mit Befristung. Regelmäßige Haaranalyse EtG<7 pg/mg,
Weitere regelmäßige Kontakte Alkoholambulanz NMC und psychiatr. Betreuung.
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung."

[genannten Stellungnahme]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 16. November 2020 lautet:

„[...] Herr Z ist alkoholabhängig. Bei Alkoholabhängigkeit besteht bei jedem Alkoholkonsum die Gefahr eines Kontrollverlustes. Bei einem Kontrollverlust kann der Betroffene sein Konsumverhalten nicht mehr steuern, das Risiko einer Fahrt in alkoholisiertem Zustand ist dann als extrem hoch einzuschätzen. Aus amtsärztlicher Sicht ist die Einhaltung einer absoluten Abstinenz unter fachärztlicher Betreuung zur Risikominimierung unverzichtbar.
Herr Z gab an im Juni und im Oktober rückfällig geworden zu sein.
Die psychiatrische Stellungnahme stellte neben der Abhängigkeit auch eine depressive Störung fest. Vom Facharzt wurde vor einer Erteilung einer Lenkberechtigung eine 6-monatige nachgewiesene Abstinenz gefordert.
Lt. den Leitlinien des BMVIT besteht bei Alkoholabhängigkeit nur dann eine Einung zum Lenken von Kfz, wenn eine 6-monatige Abstinenz nachgewiesen wurde. Auch dann sind Auflagen (Abstinenz, Laborkontrollen, Befristung) nötig.
Herr Z war offenbar im letzten halben Jahr nicht in der Lage ohne Alkohol zu leben, eine positive Beurteilung ist daher nicht möglich. Es ist ihm dringend anzuraten, dass er absolute Alkoholabstinenz unter fachärztlicher Betreuung einhält. Diese Abstinenz muss nachgewiesen werden durch Haaranalysen alle 3 Monate (Dazu ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von mind. 3 cm am Hinterkopf vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oder dgl. geschädigt sein darf, die Probenahme muss nach tel. Terminvereinbarung beim Sanitätsdienst erfolgen) und Bestätigung über die zuverlässige Einhaltung der fachärztlichen Therapie und den Therapieverlauf. Frühestens nach 6 Monaten absoluter und lückenlos nachgewiesener Alkoholabstinenz ist eine neuerliche Beurteilung möglich. Dann wird wieder eine psychiatrische, ev. auch eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme erforderlich sein. [...]"

[genanntes Gutachten]

Laut einem Vorgutachten Dris. L vom 2. Oktober 2019 war der Bf alkoholabhängig, bei Abstinenz allerdings bedingt gesundheitlich geeignet.
[AA-Gutachten vom 23. Oktober 2019]

Haaranalysen haben beim Bf folgende Ergebnisse erbracht:

Befund FTC vom	5. Februar 2020:	7 pg/mg EtG
Befund FTC vom	20. Juli 2020:	42 pg/mg EtG
Befund FTC vom	2. November 2020	73 pg/mg EtG

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Alle wesentlichen Beweismittel, insbesondere die medizinischen Gutachten, allerdings auch der Beschwerdeschriftsatz selbst gehen von einer aktuellen Alkoholabhängigkeit beim Bf aus.
Dieser Umstand ergibt sich nachvollziehbar aus der in der fachärztlichen Stellungnahme Dris. L, die die Vorgeschichte wiedergibt und darlegt, dass der Bf immer wieder Entzugstherapien absolvieren musste, es aber zu Rückfällen kam. Aus den im Akt erliegenden medizinischen Unterlagen ergibt sich, dass der Bf chronisch an Alkoholabhängigkeit leidet, die Abstinenz erfordert, weil der Bf ansonsten infolge Stimulierung des Belohnungssystems im Gehirn – wieder in alte Konsummuster zurück fällt und floride abhängig bleibt. Das diesbezüglich ausführliche amtsärztliche Gutachten entspricht dabei den Erfahrungen des Gerichtes aus anderen Verfahren. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine einmal erworbene Abhängigkeit idR langfristiger Abstinenz bedarf um überwunden werden zu können. Vorliegend legen die Ärzte dar, dass es zumindest einer sechsmonatigen Abstinenz bedarf. Trotz aktueller psychiatrischer Betreuung kam es ab Juni 2020 neuerlich zu einem Rückfall. Dies wird durch die sich aus den oben angeführten Haaranalysen ergebenden hohen EtG-Werte belegt.
Nach der vom Bf selbst beigebrachten psychiatrischen Stellungnahme ist beim Bf längere Abstinenz zur Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit erforderlich und erscheint dies dem Gericht aufgrund der bereits mehrfachen Rückfälle des Bf in alte Konsummuster auch nachvollziehbar.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf floride alkoholabhängig. Diesbezüglich schien beim Bf zuvor eine Remission eingetreten zu sein, die durch längere Abstinenz gekennzeichnet war und dazu geführt hat, dass dem Bf die Lenkberechtigung wieder befristet erteilt werden konnte.

Allerdings hat der Psychiater schon damals dargestellt, dass beim Bf Abstinenz erforderlich ist.
Der Bf hat nun einen Rückfall erlitten, durch den die erforderliche Abstinenzperiode unterbrochen wurde ist aufgrund dessen davon auszugehen, dass der Bf wieder floride abhängig ist. Demgemäß ist es ihm nicht gelungen, vom Facharzt eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme zu erlangen.

Gemäß § 14 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung im Falle des Vorliegens einer aktuellen Abhängigkeit nicht belassen werden (Abs 1 1. Fall), und hat der Betroffene im Falle des Verdachts einer Suchtmittelabhängigkeit eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001, 2000/11/0254, ausgeführt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, Slg NF Nr. 10.598/A, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt“.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die Beweislast für den Nachweis des Vorliegens der notwendigen gesundheitlichen Eignung den Betroffenen trifft.

Es wäre im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich, die positive Feststellung einer aktuell floriden Abhängigkeit beim Bf zu treffen (was aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme und des AA-Gutachtens aber ohnehin möglich ist), weil beim Bf aufgrund der Feststellungen zumindest der Verdacht einer Abhängigkeit iSd. § 14 Abs 1 letzter Satz FSG-GV bestünde, woraus sich die Verpflichtung des Bf ergibt, eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachweist, um seine Lenkberechtigung erhalten zu können.

Naturgemäß muss sich aus dieser ergeben, dass keine solche Abhängigkeit vorliegt, sie muss also, selbst im Falle des § 14 Abs 1 FSG-GV, jedenfalls befürwortend sein.

Auf das Wesentliche zusammengefasst hat der Bf seine gesundheitliche Eignung nicht durch Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme nachgewiesen, weil der Facharzt davon ausgeht, dass der Bf von Alkohol abhängig ist und die Erteilung der Lenkberechtigung ausdrücklich nur nach 6-monatiger Abstinenz befürwortet. Diesen Nachweis hat der Bf bislang nicht erbracht.

IV.2. Die Beschwerde des Bf ist insofern nicht erfolgreich und deshalb abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet im Wesentlichen auf dem eindeutigen Wortlaut des § 14 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, die im Erkenntnis zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl